

Gemeinde Büttenhardt



Reglement
für den
Stützunterricht

vom 29. November 2004

1. Vorbemerkung

Der individuelle Stützunterricht ist ein Förderangebot mit integrierendem Charakter. Er dient dazu, Schülerinnen oder Schüler mit vorübergehenden Teilleistungsschwächen oder Rückständen raschmöglichst den Anschluss an die Klasse zu ermöglichen. Der individuelle Stützunterricht ist ein niederschwelliges, zeitlich begrenztes Element der besonderen Förderung und ersetzt weder eine angezeigte Schulung in einer Sonderklasse noch in einer Sonderschule.

2. Gesetzesgrundlagen

Im Schulgesetz, Art. 21 Abs. 1 und 3 wird vorgeschrieben:

Die Schulen fördern durch besondere Massnahmen Schüler, die in ihrer Lernfähigkeit benachteiligt sind. Schüler, die in ihrer Lernfähigkeit benachteiligt sind (Sprachgebrecen, Fremdsprachigkeit u.a.m) werden durch besonderen Unterricht gefördert.

Gestützt auf diese Gesetzesgrundlagen erlässt die Einwohnergemeinde Büttenhardt das nachfolgende Reglement.

3. Verfahren

- 3.1 Nach vorangegangener Besprechung mit den Eltern meldet der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin das Kind beim kantonalen schulpsychologischen Dienst zur Abklärung an. Diese Massnahme dient als Informationsgrundlage und Entscheidungshilfe für Eltern, Lehrer und Schulbehörde. Dadurch wird die Art und die Schwere der Lernbeeinträchtigung festgestellt.
- 3.2 Falls als Massnahme ein individueller Stützunterricht angezeigt ist, stellt der schulpsychologische Dienst im Einverständnis mit den Eltern und dem Lehrer/der Lehrerin einen begründeten Antrag an die Schulbehörde. Dieser Antrag muss die Angaben über die Dauer, die Wochenstundenzahl und die dafür geeignete Lehrperson enthalten.
- 3.3 Der Stützunterricht soll in der Regel als Einzelunterricht erteilt werden. Sinnvolle Ausnahmen sind möglich. Er soll von anderen Massnahmen wie, IV-berechtigte Therapien (schwere Legasthenie, Logopädie etc.), Deutschstützkurs für fremdsprachige Kinder, Aufgabenhilfe, abgegrenzt sein.
- 3.4 Die Schulbehörde entscheidet über die Gewährung des Stützunterrichts, dessen Umfang und Dauer.

- 3.5 Der individuelle Stützunterricht wird, wenn möglich von Lehrpersonen mit Fähigkeitsausweis und Praxiserfahrung erteilt. Eine Zusatzausbildung (Legasthenie- oder Diskalkulie-Kurs) ist von Vorteil aber nicht Bedingung. Diese Lehrpersonen unterstehen der Aufsicht der Schulbehörde und arbeiten mit dem schulpsychologischen Dienst zusammen.
- 3.6 Für die Lehrperson, die den Stützunterricht erteilt, besteht am Ende des Unterrichts oder spätestens nach einem Jahr Berichtspflicht gegenüber der Schulbehörde und dem schulpsychologischen Dienst. Eine allfällige erneute Abklärung und/oder Weiterführung des individuellen Stützunterrichts beantragt der schulpsychologische Dienst bei der Schulbehörde.

4. Kosten

Unter der Voraussetzung, dass das Verfahren wie oben erwähnt erfolgt ist, werden die Kosten wie folgt übernommen:

- 4.1 Die Eltern, beziehungsweise die Inhaber des elterlichen Sorgerechts, werden an die Kosten mit der Hälfte beteiligt. Für Lektionen, die unentschuldigt nicht besucht werden, haben die Eltern, bzw. die Inhaber des elterlichen Sorgerechts, die gesamten Kosten zu übernehmen.
- 4.2 Bei Härtefällen kann der Gemeinderat auf Begehren der Eltern, respektive des Inhabers des elterlichen Sorgerechts den Elternanteil teilweise oder ganz erlassen.
- 4.3 Der Stundenansatz wird vom Gemeinderat auf Antrag der Schulbehörde festgelegt. Er unterliegt dem Teuerungsindex.

5. Inkraftsetzung

- 5.1 Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 29.11.2004 genehmigt. Es tritt mit Beginn am 1.1.2005 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente. Es wird in die systematische Gesetzessammlung des Gemeindefortschritts der Gemeinde Büttenhardt aufgenommen.

Büttenhardt, 29. November 2004

**IM NAMEN DER
EINWOHNERGEMEINDE BÜTTENHARDT**

M. Brütsch
Gemeindepräsident

J. Staub
Gemeindeschreiber